

# B E G R Ü N D U N G

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

## DECKBLATT NR. 40 „ENERGIEPARKS“

GEMEINDE

HEBERTSFELDEN

LANDKREIS

ROTTAL-INN

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Hebertsfelden  
Bahnhofstraße 1  
84332 Hebertsfelden

---

1. Bürgermeisterin

PLANUNG:

**KomPlan**

Ingenieurbüro für kommunale Planungen  
Leukstraße 3 84028 Landshut  
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29  
E-Mail info@komplan-landshut.de

Stand: 10.01.2023 – Entwurf

---

Projekt Nr.: 22-1448\_FNP\_D





# INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	VORBEMERKUNG ..... 5
2	VERANLASSUNG..... 7
3	PLANUNGSVORGABEN..... 8
3.1	Landesentwicklungsprogramm..... 8
3.2	Regionalplan..... 9
3.3	Arten- und Biotopschutzprogramm..... 9
3.4	Biotopkartierung..... 9
3.5	Artenschutzkartierung..... 9
3.6	Schutzgebiete ..... 9
4	VERKEHR ..... 10
5	IMMISSIONSSCHUTZ..... 10
6	VER- UND ENTSORGUNG ..... 11
6.1	Wasserversorgung ..... 11
6.2	Schmutzwasserbeseitigung ..... 11
6.3	Niederschlagswasserbeseitigung..... 11
6.4	Grundwasser..... 11
6.5	Hochwasser ..... 11
6.6	Energieversorgung ..... 12
6.7	Abfallentsorgung ..... 13
6.8	Telekommunikation ..... 13
7	ALTLASTEN ..... 13
8	DENKMALSCHUTZ..... 14
8.1	Bodendenkmäler ..... 14
8.2	Baudenkmäler..... 14
9	BRANDSCHUTZ ..... 15
10	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE..... 16
10.1	Bestandsbeschreibung ..... 16
10.2	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ..... 17
11	UMWELTPRÜFUNG ..... 17
11.1	Umweltbericht ..... 17
12	VERWENDETE UNTERLAGEN..... 18



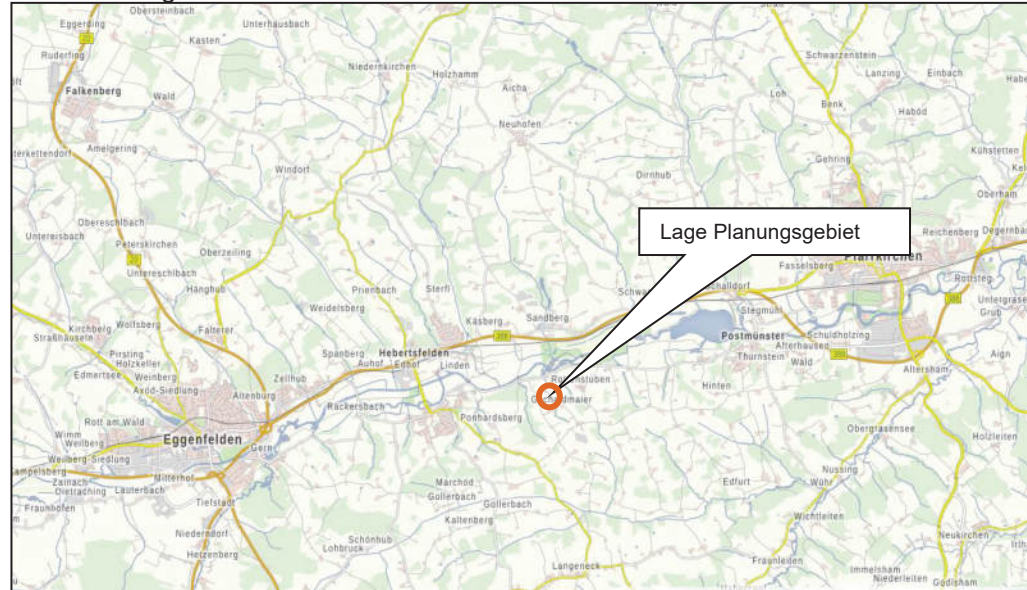
## 1 VORBEMERKUNG

Die Gemeinde Hebertsfelden hat beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan in 4 Bereichen durch Deckblatt Nr. 40 „Energieparks“ fortzuschreiben. Die Kommune ist nach der Raumordnung der Region 13 – Landshut zuzuordnen und stellt raumordnerisch einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf dar. Die Gemeinde ist dem Landkreis Rottal-Inn zugehörig.

### Lage im Raum

#### Gschaidmaier:

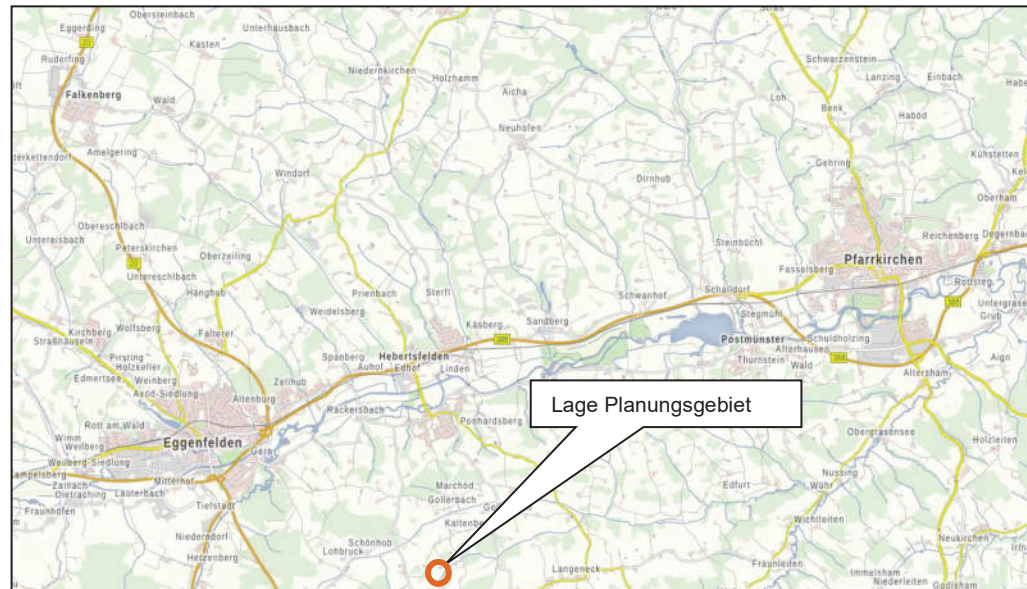
Der Änderungsbereich befindet sich östlich des Ortsteiles Gschaidmaier.



Quelle: <https://geoportal.bayern.de>; verändert KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

#### Zaun:

Der Änderungsbereich liegt südöstlich des Ortsteiles Lohbruck sowie südlich des Anwesens Zaun.

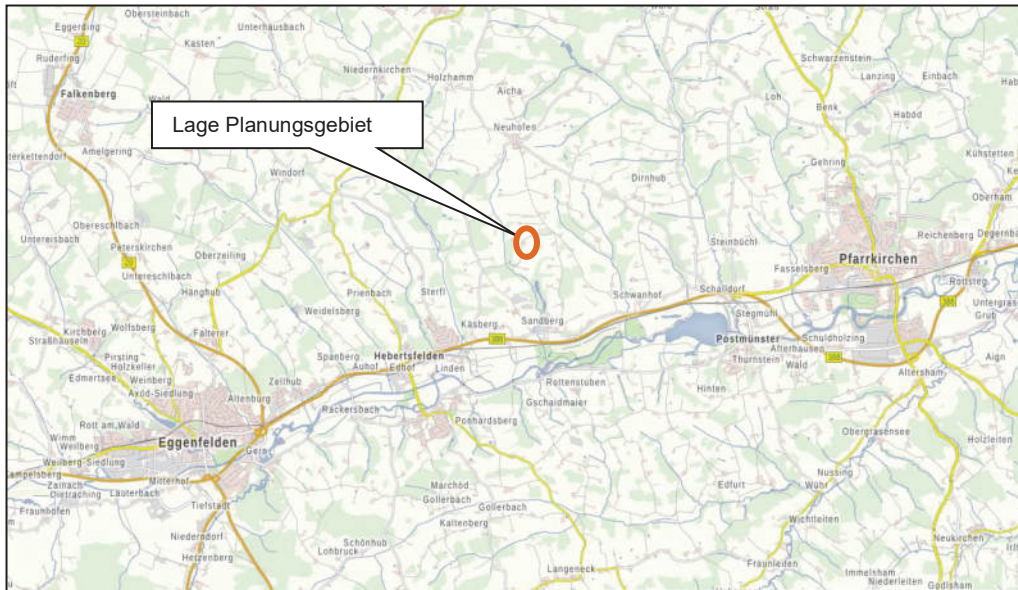


Quelle: <https://geoportal.bayern.de>; verändert KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.



Stein:

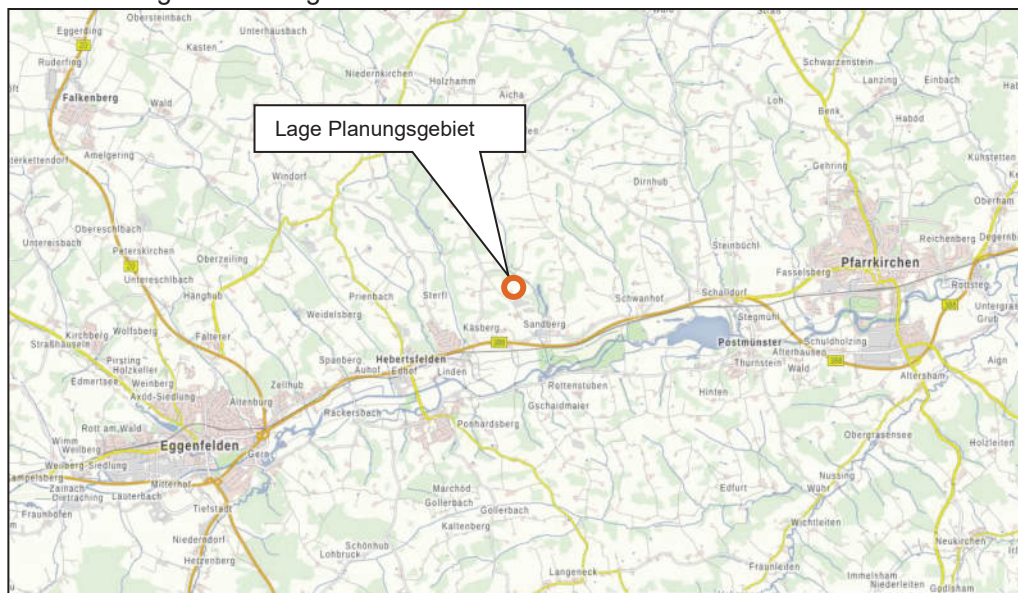
Der Änderungsbereich befindet sich nordwestlich, nördlich, östlich und südöstlich des Ortsteiles Stein.



Quelle: <https://geoportal.bayern.de>; verändert KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

Wislub:

Der Änderungsbereich liegt nördlich und östlich des Ortsteiles Wislub.



Quelle: <https://geoportal.bayern.de>; verändert KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

## 2 VERANLASSUNG

Anlass für die Erstellung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 40 „Energieparks“ ist es, auf im Außenbereich liegenden Flächen ein Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen. In diesem Fall stellen die Planungsbereiche günstige Voraussetzungen zu einer derartigen Nutzung durch die vorhandene Topographie dar, die auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Betreibung einer Freiflächenphotovoltaikanlage beitragen. Zudem werden die Planungsgebiete als „landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet“ eingestuft. Seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis mittlerweile maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der „Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen“ getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

### Gschaidmaier:

Das Planungsgebiet umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Grünland). Am östlichen Rand befindet sich ein kleines Stillgewässer. Im Westen grenzt die Verbindungstraße von Schwaiglehen nach March an, im Osten grenzt ein Gewässerbegleitgehölz an.

### Zaun:

Das Planungsgebiet umfasst im Wesentlichen eine landwirtschaftliche Ackerfläche. Im Südosten, Süden und Westen grenzen Waldflächen an, im Norden und Nordosten Grün- und Ackerflächen sowie die Hofstelle Zaun.

### Stein:

Das Planungsgebiet umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker). Im Norden verläuft durch das Planungsgebiet die Steinstraße, im Osten grenzt ein Waldgebiet an. Die restliche Umgebung ist vor allem durch Acker- und Grünlandflächen geprägt.

### Wislhub:

Das Planungsgebiet umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Grünland). Mittig von Westen nach Osten verläuft ein Wirtschaftsweg durch das Gebiet. Im Norden, Osten und Südosten grenzt ein Waldgebiet an. Südlich befindet sich eine bereits bestehende PV-Anlage. Im Westen grenzt die Hofstelle Wislhub an.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hebertsfelden sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geschaffen werden.

Im Parallelverfahren erfolgen die Aufstellungen der Bebauungspläne mit Grünordnungsplänen „SO Solarpark Gschaidmaier“, „SO Solarpark Zaun“, „SO Solarpark Stein“ und „SO Solarpark Wislhub“, denen weitere Informationen und Details entnommen werden können.

## Instruktionsgebiete

### Gschaidmaier:

Das Plangebiet umfasst die Flurnummer 829 mit einer Fläche von 109.525m<sup>2</sup>. Das aufgeführte Flurstück befindet sich in der Gemarkung Hebertsfelden.

### Zaun:

Das Plangebiet umfasst die Flurnummern 832 Teilfläche, 862 Teilfläche, 863 sowie 866 Teilfläche mit einer Fläche von 30.645m<sup>2</sup>. Alle aufgeführten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Lohbruck.

### Stein:

Das Plangebiet umfasst die Flurnummern 334/1 Teilfläche, 334 Teilfläche, 349 Teilfläche, 350 Teilfläche, 362 Teilfläche, 363 Teilfläche sowie 364 Teilfläche mit einer Fläche von 172.520 m<sup>2</sup>. Alle aufgeführten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Linden.

Wisithub:

Das Plangebiet umfasst die Flurnummern 280 Teilfläche, 281, 282, 283 Teilfläche, 284 Teilfläche, 285, 286 Teilfläche sowie 287 Teilfläche mit einer Fläche von 86.945 m<sup>2</sup>. Alle aufgeführten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Linden.

### 3 PLANUNGSVORGABEN

#### 3.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.01.2020 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das aktuelle LEP ordnet die Gemeinde Hebertsfelden nach den Gebietskategorien einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zu.

Der Gemeinde Hebertsfelden ist die gesetzliche Verpflichtung, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, bekannt. Da es sich bei diesen Zielen um verbindliche Vorgaben handelt, die eine abschließende Abwägung enthalten, sind sie somit üblicherweise einer weiteren Abwägung nicht zugänglich.

Konkret ist zielbezogen Folgendes anzumerken:

##### 5.4.1 **Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen**

*(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.*

*(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.*

Es findet im Zuge der Planung nahezu keine Bodenversiegelung statt. Die Nutzung als Extensivgrünland ist in Zukunft möglich und die Flächen gehen der Landwirtschaft nicht dauerhaft verloren.

##### 6.1 **Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur**

*(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere*

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,*
- Energienetze sowie*
- Energiespeicher.*

##### 6.2.1 **Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

*(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen*

##### 6.2.3 **Photovoltaik**

*(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden*

Dem Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen, kann mit dieser Planung uneingeschränkt Rechnung getragen werden.



### 7.1.3      **Erhalt freier Landschaftsbereiche**

*(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden*

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Landschaftsbereiche, die aufgrund der topografischen Verhältnisse und der umgebenden Waldflächen nur von wenigen Standorten eingesehen werden können. Eine Fernwirkung besteht nicht.

## 3.2      Regionalplan

Es liegen keine planlichen Aussagen für die Änderungsbereiche im Regionalplan vor.

## 3.3      Arten- und Biotopschutzprogramm

Die Änderungsbereiche werden dem *Unterbayerischen Hügelland* zugeordnet und liegen in der naturräumlichen Haupteinheit *060 Isar-Inn-Hügelland* und darin wiederum in der Untereinheit *060 A Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn*. Weitere Aussagen sind im ABSP nicht getroffen.

## 3.4      Biotopkartierung

In den Änderungsbereichen sind keine amtlich kartierten Biotope vorhanden.

Beim Solarpark Gschaidmaier grenzt östlich das Biotop Nr. 7543-0098-001 (Bachau westlich Rottenstuben) an.

Östlich des Solarparks Zaun grenzt das Biotop Nr. 7642-0170-001 (Wald, Gehölzsaum und Nasswiese entlang eines Grabens südöstlich Zaun) an.

## 3.5      Artenschutzkartierung

Bisher sind keine Artnachweise der Artenschutzkartierung (ASK) für den Geltungsbereich bekannt, dies ist im Zuge des Verfahrens durch die Fachbehörden bekannt zu geben.

Es fanden bisher keine faunistischen Kartierungen im Zuge des vorliegenden Planaufstellungsverfahrens zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange statt.

Im Rahmen der Aufstellung des Deckblattes sind ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Fachgutachten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu erstellen.

## 3.6      Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

## 4 VERKEHR

### Bahnanlagen

In den Änderungsbereichen und im näheren Umgriff befinden sich keine Bahnanlagen.

### Straßenverkehr

#### Gschaidmaier:

Die Anbindung an das Wegenetz erfolgt über eine vorhandene Gemeindeverbindungsstraße westlich des Planungsgebietes bzw. einen vorhandenen Wirtschaftsweg.

#### Zaun:

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Gemeindeverbindungsstraße, einen Wirtschaftsweg und den Ausbau einer untergeordneten Stichverbindung in den Anlagenbereich selbst.

#### Stein:

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Steinstraße, vorhandene Wirtschaftswege und den Ausbau untergeordneter Stichverbindungen in den Anlagenbereich selbst.

#### Wislhub:

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über einen vorhandenen Wirtschaftsweg.

Die Sondergebiete sind somit für den motorisierten Verkehr erreichbar, sonstige Ausbaumaßnahmen der vorhandenen Erschließungen sind nicht erforderlich.

Zu erstellende Zufahrtsstiche umfassen eine Breite von 5,00m.

### Öffentlicher Personennahverkehr

Es besteht keine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Dies ist für die beabsichtigte Nutzung auch nicht erforderlich.

## 5 IMMISSIONSSCHUTZ

Solarparks gelten hinsichtlich des Immissionsschutzes im Allgemeinen als absolut umweltfreundlich.

### Schall-/ Schadstoffemissionen

Die Anlagen sind in Bezug auf anfallende Emissionen als geräuschlos zu bezeichnen. Es sind keine Kühlanlagen, Stellantriebe und dergleichen vorgesehen. Schadstoffemissionen sind gleichzeitig nicht zu erwarten.

### Blendwirkungen

Im Rahmen der Aufstellung des Deckblattes sind ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Blendgutachten zu erstellen.

### Hinweise:

Im Besonderen wird weiterhin auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, bearbeitet durch die ARGE Monitoring PV-Anlagen hingewiesen. In diesem Leitfaden werden sämtliche möglichen Umweltauswirkungen, sowie die daraus möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen durch PV-Freiflächenanlagen, auch die auf Menschen aufgezeigt. Auch hier wird keinerlei Beeinträchtigung für die Gesundheit des Menschen festgestellt.

### Immissionen in Form von Staub, Steinschlag

Die Änderungsbereiche grenzen unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Etwaige Schäden, ausgehend von der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, müssen privatrechtlich geregelt werden. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen sind zu dulden.

## 6 VER- UND ENTSORGUNG

### 6.1 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung wird für die beabsichtigte Nutzung nicht benötigt.

### 6.2 Schmutzwasserbeseitigung

Innerhalb der Anlage fallen keine Schmutzwässer an. Ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz, bzw. an eine private Schmutzwasseranlage ist daher nicht erforderlich.

Die Reinigung der Module darf ausschließlich mit Wasser ohne Zusätze erfolgen.

### 6.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswasser der kompletten Freiflächen sowie der Dachwässer der Übergabe-/ Wechselrichter-/ Trafostation / Batteriespeicher erfolgt innerhalb des Planungsgebietes wie bisher. Durch die Umnutzung wird nicht mit geänderten Abflussverhältnissen gerechnet, insofern sind keine zusätzlichen Maßnahmen für Entwässerungseinrichtungen vorgesehen.

In Abhängigkeit der Einschätzungen der zuständigen, am Verfahren beteiligten Fachbehörden ist dies gegebenenfalls zu konkretisieren. Sollten hierfür Erfordernisse abzuleiten sein, gehen diese zu Lasten des Anlagenbetreibers.

### 6.4 Grundwasser

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen. Bauvorhaben sind gegen Schichtwasser zu sichern.

Die Freilegung von Grundwasser ist beim Landratsamt Rottal-Inn, Abt. Wasserrecht umgehend anzuzeigen. Für eine ggf. erforderliche Bauwasserhaltung ist beim Landratsamt Rottal-Inn, Abt. Wasserrecht rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Metalldächer aus Blei- / Zink- / Kupfer sind nicht zulässig, um etwaige diffuse Einträge dieser Schwermetalle in das Grundwasser zu vermeiden.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

### 6.5 Hochwasser

#### Überschwemmungsgebiete

Nach dem *UmweltAtlas Naturgefahren* sind keine überschwemmungsgefährdeten Gebiete ausgewiesen.

#### Wassersensible Bereiche

Wassersensible Bereiche liegen östlich der Solarparks Gschaidmaier, Zaun sowie Wislhub. Beim Solarpark Stein befindet sich gemäß des *UmweltAtlas Naturgefahren* ein Bereich westlich des Untersuchungsgebietes.

Im Unterschied zu den Hochwassergefahrenflächen kann bei wassersensiblen Bereichen kein definiertes Risiko (Jährlichkeit des Abflusses) angegeben werden und es gibt keine rechtlichen Vorschriften wie Verbote und Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Hochwasserschutzes. Jedoch können Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände auch abseits von Gewässern auftreten. Grundsätzlich muss daher überall mit diesen Gefahren gerechnet werden, auch wenn diese im *UmweltAtlas Naturgefahren* nicht flächendeckend abgebildet werden können.

### Einfluss des geplanten Vorhabens auf die Hochwassersituation und Starkregensituation

Für die Änderungsbereiche ist bei Starkregenereignissen/ Schneeschmelze auf Grund des abfallenden Geländes wild abfließendes Oberflächenwasser nicht auszuschließen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

Verschlechterungen für Dritte, Nachbarn, Oberlieger oder Unterlieger sind nicht zu erwarten.

### Gefahren für Leben und Gesundheit

Wie vorstehend ausgeführt, kann bei Starkregenereignissen/ Schneeschmelze auf Grund des abfallenden Geländes wild abfließendes Oberflächenwasser nicht ausgeschlossen werden. Hochwassergefahren durch Wildbäche oder Sturzfluten nach Starkregenereignissen treten meist kleinräumig, mit hohen Fließgeschwindigkeiten und großer Wucht bei geringer oder ohne Vorwarnzeit auf. Durch die zukünftige Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine Gefahrenpunkte zu erkennen, welche die Nutzung der Fläche selbst oder unmittelbar angrenzende Grundstücke beeinträchtigen könnten. Vielmehr ist auf Grund der vorhandenen Planung sowie der Grundlagen im Wasserhaushaltsgesetz sichergestellt, dass keine potentielle Gefährdungslage vorliegt.

Überschwemmungen bedeuten für den Einzelnen eine eher geringe Gefahr, da der Anstieg des Wassers bei ausreichender Hochwasservorhersage genügend Zeit lässt, in sichere Aufenthaltsräume auszuweichen oder Betroffene zu evakuieren.

## 6.6 Energieversorgung

Das Thema „regenerative Energienutzung“ gewinnt aktuell in der kommunalen Bauleitplanung an Bedeutung und veranlasst die Kommunen in diesem Zusammenhang den Klimaschutz zu berücksichtigen. So unterstützt auch die Gemeinde Hebertsfelden das Vorhaben, da es sich bei der Freiflächenphotovoltaikanlage um eine regenerative Energie bei der Stromerzeugung handelt.

### Elektrizität

Das Versorgungsnetz wird durch die

*Bayernwerk Netz GmbH, Landshuter Straße 22, 84307 Eggenfelden*

unterhalten.

### **Netzeinspeisung der geplanten Anlage**

Der zugewiesene Netzverknüpfungspunkt liegt östlich Gollerbach, ca. 2,75 km südwestlich der Anlage Gschaidmaier, ca. 1,35 km nordöstlich der Anlage Zaun, ca. 4,9 km südwestlich der Anlage Stein und ca. 4,3 km südwestlich der Anlage Wislhub.

### **Freileitungen**

Das Planungsgebiet wird nicht von Freileitungen tangiert. Ausnahme bildet der Solarpark Zaun. Dieser wird im Norden durch eine Freileitung tangiert.

### Hinweise:

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist das Versorgungsunternehmen zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten. Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem Energieträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Es geht hier nicht nur um die Verhinderung von Schäden durch Pflanzarbeiten, sondern auch um zu befürchtende Spätfolgen durch Bäume bzw. Baumwurzeln mit erschwertem Betrieb, Überwachung und Reparatur von unterirdischen Versorgungsanlagen. In jedem Fall ist ein Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich. Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung erforderlich, damit die Pflanztiefe sowie die Strauchart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann.

Das *Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Soweit erforderlich, sind notwendige Straßenbeleuchtungsmasten und Kabelverteilerschächte auf Privatgrund zu dulden.

Aufmerksam gemacht wird weiterhin auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft *Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)* für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV V3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen, welche ebenfalls einzuhalten sind.

#### Gas

Die Änderungsbereiche werden nicht von Gashochdruckleitungen berührt.

### 6.7 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung bzw. -verwertung ist über den Landkreis geregelt. Bei vorliegenden Anlagen fällt jedoch nutzungsbedingt kein Abfall an.

### 6.8 Telekommunikation

#### Deutsche Telekom AG

Eine Versorgung der Änderungsbereiche mit Telekommunikationseinrichtungen ist bei vorliegender Planung nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutsche Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

#### Hinweis:

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – u. a. Abschnitte 3 und 6 – zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

## 7 ALTLASTEN

Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb der Änderungsbereiche sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Dies besagt jedoch nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder Bodenverunreinigungen sind. Sollten daher bei Aushubmaßnahmen Verfüllungen mit Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen getroffen werden, ist das Landratsamt Rottal-Inn, Sachgebiet Staatliches Abfallrecht und Bodenschutzrecht zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß gegen Nachweis zu entsorgen.



## 8 DENKMALSCHUTZ

### 8.1 Bodendenkmäler

Im Bereich des Solarparks Gscheidmaier liegt laut Aussagen des Bayernviewer Denkmal das Bodendenkmal mit der Aktennummer *D-2-7543-0010* (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung).

Im näheren Umgriff des Solarparks Zaun liegt laut Aussagen des Bayernviewer Denkmal das Bodendenkmal mit der Aktennummer *D-2-7642-0015* (Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung).

Gräberfelder liegen in der Nähe zeitgleicher Siedlungsareals. Das die überplanten Gebiete – nach derzeitigem Kenntnisstand – bislang nur landwirtschaftlich genutzt worden sind, könnten dort wegen der topografisch und bodenkundlich günstigen Voraussetzungen untertägige Reste solcher vorgeschichtlicher Aufsiedelungen erhalten geblieben sein. Bodendenkmäler sind gemäß Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Auf den geplanten Solarparks Stein und Wislhub sind Bodendenkmäler im Bereich der vorgesehenen Sondergebietsausweisung nicht bekannt.

Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Änderungsbereich oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler in der Erde befinden, sind die Bauträger und die ausführenden Baufirmen ausdrücklich auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG hinzuweisen:

#### Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmer der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### 8.2 Baudenkmäler

Im Änderungsbereich der Solarparks Zaun, Stein und Wislhub selbst sowie dessen unmittelbaren Umgriff sind keine Baudenkmäler registriert.

Im Geltungsbereich des Solarparks Gscheidmaier selbst sind keine Baudenkmäler registriert. Im Südosten in ca. 100 m Entfernung befindet sich das Baudenkmal mit der Aktennummer *D-2-77-124-59* (Backhaus, mit Backofen, Dörre und Waschplatz, Ziegelbau mit verbretterten Anbauten, Mitte 19. Jh.), eine direkte Sichtbeziehung besteht jedoch aufgrund vorhandener Gehölzbestände nicht.

## 9 BRANDSCHUTZ

Bezüglich des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorschriften der DIN 14090 sowie der BayBO einzuhalten. Hierbei müssen ausreichende Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst vorgesehen werden, die Zufahrt muss jederzeit gewährleistet sein.

Insgesamt gesehen ist der abwehrende Brandschutz sowie die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen entsprechend Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sicherzustellen.

Bezüglich des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes wird im vorliegenden Vorhaben auf gegebenenfalls besondere Anforderungen speziell für Photovoltaikanlagen hingewiesen. Hierbei ist besonders DIN14095 zu beachten, ein entsprechender Feuerwehrplan vorzusehen. Dieser ist dem Kreisbrandrat zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen.

Im Falle der Bereitstellung einer gewaltlosen Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr kann am Zufahrtstor ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 vorgesehen werden.

Hinsichtlich der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrt / Aufstell- und Bewegungsflächen) sind entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AIMBI Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung 02/2007) einzuhalten.

Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit im Schadensfall müssen am Zauntor deutlich und dauerhaft die Nennung und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen für die technische Anlage angebracht sein. Dies ist auch der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

### Hinweis:

Die Belange des Brandschutzes gehen grundsätzlich zu Lasten des Vorhabenträgers.

## 10 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

### 10.1 Bestandsbeschreibung

#### Naturraum

Die Änderungsbereiche werden dem *Unterbayerischen Hügelland* zugeordnet und liegen in der naturräumlichen Haupteinheit *060 Isar-Inn-Hügelland* und darin wiederum in der Untereinheit *060 A Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn*.

#### Geologie/ Boden

##### Gschaidmaier:

Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:500.000 liegt der nördliche Planungsbereich in der Geologischen Einheit Quarzrestschotter, der südliche Bereich in der Einheit Obere Süßwassermolasse, kiesführend: jüngerer Teil.

Nach Aussagen des *UmweltAtlas Boden* handelt es sich am Standort um *Fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde und pseudovergleyte Braunerde aus Schluff bis Lehm (Deckschicht) über Lehm bis Ton (Molasse)*.

##### Zaun:

Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:500.000 liegt der Planungsbereich in der Geologischen Einheit Obere Süßwassermolasse, kiesführend: jüngerer Teil.

Nach Aussagen des *UmweltAtlas Boden* handelt es sich am Standort um *Fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde und pseudovergleyte Braunerde aus Schluff bis Lehm (Deckschicht) über Lehm bis Ton (Molasse)*.

##### Stein:

Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:500.000 liegt der Planungsbereich in der Geologischen Einheit Quarzrestschotter.

Nach Aussagen des *UmweltAtlas Boden* handelt es sich am Standort um *Fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde und pseudovergleyte Braunerde aus Schluff bis Lehm (Deckschicht) über Lehm bis Ton (Molasse)*.

##### Wislhub:

Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:500.000 liegt der Planungsbereich in der Geologischen Einheit Quarzrestschotter.

Nach Aussagen des *UmweltAtlas Boden* handelt es sich am Standort im westlichen Bereich um *Fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde und pseudovergleyte Braunerde aus Schluff bis Lehm (Deckschicht) über Lehm bis Ton (Molasse)*, im östlichen Bereich um *Fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde aus Kryolehm bis -schluffton (Lösslehm mit sandiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft)*.

Die Solarmodule und die Einfriedung werden mit Rammfundamenten ohne jeglichen Einsatz von Beton gesetzt. Damit verbleiben nach einem Rückbau der Anlage keine Rückstände im Boden und die Fläche bleibt für eine landwirtschaftliche Folgenutzung in einem guten landwirtschaftlichen Zustand erhalten.

#### Vegetationsbestand

##### Gschaidmaier:

Das Planungsgebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker und Intensivgrünland genutzt. Mittig am östlichen Rand befindet sich ein kleines Stillgewässer. Dieses ist mit Gehölzen und Nadelbäumen umpflanzt. Die Gehölze werden erhalten.

##### Zaun:

Das Planungsgebiet wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.

##### Stein:

Das Planungsgebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker und Intensivgrünland genutzt. Östlich entlang der Steinstraße befindet sich ein Blühstreifen.

##### Wislhub:

Das Planungsgebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker und Intensivgrünland genutzt. Mittig am östlichen Rand sind Gehölzgruppen mit Eichen und Erle vorhanden.

## 10.2 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen.

Der erforderliche Kompensationsbedarf wird für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erforderlich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Kompensations- und Ersatzflächen sowie die Maßnahmenzuordnung erfolgt innerhalb der Geltungsbereiche.

Die Beschreibung der Kompensationsflächen /-maßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgt detailliert auf der Ebene der Bebauungspläne mit Grünordnungsplänen „SO Solarpark Gschaidmaier“, „SO Solarpark Zaun“, „SO Solarpark Stein“ und „SO Solarpark Wislhub“.

## 11 UMWELTPRÜFUNG

### 11.1 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ein Umweltbericht erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Erarbeitung des Umweltberichtes parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hebertsfelden durch Deckblatt Nr. 40 „Energieparks“ und dient somit gleichzeitig als Planungsgrundlage für das laufende Bauleitplanverfahren.

Hinsichtlich der darin gewonnenen Erkenntnisse wird auf den Umweltbericht nach § 2a BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 40 „Energieparks“ der Gemeinde Hebertsfelden verwiesen, der den Verfahrensunterlagen beiliegt.

## 12 VERWENDETE UNTERLAGEN

### LITERATUR

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfadens. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. München

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Bonn – Bad Godesberg

### GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 [BGBl. I, S. 3634], das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 [BGBl. I S. 674] geändert worden ist

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 [BGBl. I S. 3786], die durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 [BGBl. I S. 1802] geändert worden ist

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 [GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B], die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 [GVBl. S. 286] geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 [GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I], die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 [GVBl. S. 74] geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29.07.2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 [BGBl. I S. 3908] geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23.02.2011 [GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U], das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 [GVBl. S. 352] geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31.07.2009 [BGBl. I S. 2585], das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 [BGBl. I S. 3901] geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25.02.2010 [GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U], das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9.11.2021 [GVBl. S. 608] geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] in der Bayerischen Rechtsammlung [BayRS 2242-1-K] veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23.04.2021 [GVBl. S. 199] geändert worden ist

GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN [Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021] vom 21.07.2014 [BGBl. I S. 1066], das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.07.2021 [BGBl. I S. 3026] geändert worden ist

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG [BayKompV] vom 07.08.2013 [GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U] die durch § 2 des Gesetzes vom 23.06.2021 [GVBl. S. 352] geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN [Bundes-Bodenschutzgesetzes – BBodSchG] vom 17.03.1998 [BGBl. I S. 502], das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 [BGBl. I S. 306] geändert worden ist

BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG [BBodSchV] vom 12.07.1999 [BGBl. I S. 1554], die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 [BGBl. I S. 1328] geändert worden ist

BAYERISCHES GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDES-BODENSCHUTZGESETZES [Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG] vom 23.02.1999 [GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U], das zuletzt durch Gesetz vom 9.12.2020 [GVBl. S. 640] geändert worden ist

BAYERISCHES FEUERWEHRGESETZ [BayFwG] vom 23.12.1981 in der Bayerischen Rechtsammlung [BayRS 215-3-1-I] veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2020 [GVBl. S. 350] geändert worden ist

GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS IN DER BAYERISCHEN RECHTSSAMMLUNG [AGBGB] vom 20.09.1982 [BayRS IV S. 571], das zuletzt durch § 1 Abs. 299 der Verordnung vom 26.03.2019 [GVBl. S. 98] geändert worden ist



#### SONSTIGE DATENQUELLEN

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB):

<https://www.lfu.bayern.de/natur/fis-natur>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP):

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>

BAYERNATLAS: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN: <http://risby.bayern.de>

UMWELTATLAS BAYERN: <https://www.umweltatlas.bayern.de>

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT – REGIONALPLAN REGION LANDSHUT:

<http://www.region.landshut.org/plan>